

---

**5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die  
Masterstudiengänge „International Business Management – Finance,  
Accounting, Control, Taxation“ (IBM-FACT) sowie „International Business  
Management – Kunden- und Servicemanagement“ (IBM-KuS)  
mit dem Abschluss „Master of Arts“  
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
an der Fachhochschule Aachen**

vom 19. November 2020

# 5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „International Business Management – Finance, Accounting, Control, Taxation“ (IBM-FACT) sowie „International Business Management – Kunden- und Servicemanagement“ (IBM-KuS) mit dem Abschluss „Master of Arts“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Aachen vom 19. November 2020

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020), hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 6. Februar 2013 (FH-Mitteilung Nr. 12/2013), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 29. Mai 2020 (FH-Mitteilung Nr. 52/2020), erlassen:

## Teil I | Änderungen

1. **§ 1** wird wie folgt neu gefasst:  
„Diese Prüfungsordnung (PO) gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (RPO 2018) in der jeweils geltenden Fassung für die Masterstudiengänge „International Business Management – Finance, Accounting, Control, Taxation“ (IBM-FACT) sowie „International Business Management – Kunden- und Servicemanagement“ (IBM-KuS) an der Fachhochschule Aachen.“
2. Es wird folgender **§ 1a** eingefügt:  
**§ 1a | Corona-Epidemie**  
Regelungen, die das Rektorat in Ausübung seiner ihm durch die auf der Grundlage von § 82a HG ergangene Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung verliehenen Befugnisse erlässt oder erlassen hat, gehen den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung für die Dauer der Geltung der rektoratsseitigen Regelungen vor.“
3. Die **Überschrift** des **§ 4** wird von „Zugangsvoraussetzungen“ geändert in „Allgemeine Zugangsvoraussetzungen“.
4. **§ 5** wird wie folgt geändert:
  - **Absatz 3** wird neu gefasst:  
„(3) Die Masterprüfung gemäß § 7 Absatz 3 RPO besteht im Studiengang „International Business Management – Kunden- und Servicemanagement“ (IBM-KuS) aus vier Prüfungen, die aus folgenden fünf Modulen gewählt werden können:
    - Internationales Management
    - Business Intelligence
    - Governance and Responsibility
    - International Economics
    - Cross-Cultural Competenciessowie einer von zwei Prüfungen, die aus folgenden zwei Modulen gewählt werden können:
    - Customer Integration
    - Management von Kunden- und Serviceprozessensowie den Prüfungen in den Modulen
    - Kundenzentriertes Marketing
    - Internationales Markenmanagement
    - Geschäftsmodelle im Service
    - Management of Sales and Services
    - International Supply Chain Management
    - Research Methods
    - Project Proposal

sowie Prüfungen im Umfang von 30 Leistungspunkten in den Modulen, die unter den in Absatz 6 dargestellten Einschränkungen an einer Partnerhochschule oder in einem internationalen Projekt gemäß § 6 Absatz 4 gewählt werden müssen  
sowie der Masterarbeit  
und dem Kolloquium.“

- **Absatz 4** wird neu gefasst:

„(4) Die Masterprüfung gemäß § 7 Absatz 3 RPO besteht im Studiengang „International Business Management – Finance, Accounting, Control, Taxation“ (IBM-FACT) aus

vier Prüfungen, die aus folgenden fünf Modulen gewählt werden können:

- Internationales Management
- Business Intelligence
- Governance and Responsibility
- International Economics
- Cross-Cultural Competencies

sowie den Prüfungen in den Modulen

- Aufstellung und Prüfung von Abschlüssen nach internationalen Standards
- Internationales und digitales Controlling
- Internationales Recht und Unternehmenszusammenschlüsse
- Internationale Unternehmensbesteuerung
- Finance for Global Managers
- Business Case (or Simulation Game)
- Research Methods
- Project Proposal

sowie Prüfungen im Umfang von 30 Leistungspunkten in den Modulen, die unter den in Absatz 6 dargestellten Einschränkungen an einer Partnerhochschule oder in einem internationalen Projekt gemäß § 6 Absatz 4 gewählt werden müssen,

sowie der Masterarbeit  
und dem Kolloquium.“

5. **§ 7** wird wie folgt neu gefasst:

**§ 7 | Durchführung von Prüfungen**

(1) Prüfungen sind in der Regel schriftliche Prüfungen (Klausuren). Andere Prüfungsformen wie mündliche Prüfungen (als Einzel- oder Gruppenprüfung), schriftliche Studienarbeiten (als Hausarbeit oder Fallstudie), mündliche Vorträge (als Präsentation oder Referat) oder elektronische Prüfungen in vergleichbarem Umfang sind möglich. Eine Prüfung kann mehrere der genannten Prüfungsformen als Prüfungselemente beinhalten; die Modulnote ergibt sich dann als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungselemente. Nicht abgelegte Prüfungselemente werden mit der Note mangelhaft bewertet. Den Studierenden muss per Aushang vor der Prüfung mitgeteilt werden, wie bewertet wird. Die Fristen gemäß § 16 Absatz 2 RPO sind einzuhalten. Jedes Prüfungselement muss bestanden werden. Prüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen, können nur insgesamt wiederholt werden; dies gilt auch für den Verbesserungsversuch gemäß § 20 RPO.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Prüfungen finden in der Regel in der Form einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von etwa 90 bis 120 Minuten statt. Andere Prüfungsformen wie mündliche Prüfungen (als Einzel- oder Gruppenprüfung), schriftliche Studienarbeiten (als Hausarbeit oder Fallstudie), mündliche Vorträge (als Präsentation oder Referat) oder elektronische Prüfungen in vergleichbarem Umfang sind möglich. Als vergleichbar gelten mündliche Einzelprüfungen von etwa 30 Minuten Dauer je Prüfling, Gruppenprüfungen von etwa 20 Minuten Prüfung je Prüfling, schriftliche Studienarbeiten mit ca. 7 200 Wörtern sowie mündliche Vorträge von etwa 30 Minuten Dauer. Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgehalten; § 9 Absatz 3 Satz 1 RPO bleibt unberührt. Elektronische Prüfungen dauern etwa 90 Minuten. Sofern schriftliche Prüfungen in elektronischer Kommunikation stattfinden, erfolgt die Bearbeitung der Aufgaben je nach Vorgabe des Prüfers bzw. der Prüferin entweder direkt in einer Maske der für die Prüfung genutzten Lernplattform oder sie wird nach einer Bearbeitung am eigenen Rechner des Prüflings und Umwandlung in ein PDF-Format wieder auf die Lernplattform hochgeladen.

(4) Alle studienbegleitenden Prüfungen werden mindestens zweimal im Jahr angeboten. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und gemäß § 16 Absatz 5 RPO bekanntgegeben.“

6. **§ 8 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Masterarbeit umfasst 20 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 15 Wochen, die Arbeit kann jedoch frühestens nach 12 Wochen abgegeben werden.“

7. In **§ 9 Absatz 2** wird am Ende folgender Satz ergänzt:

„Die Gewichtung der Masterarbeit erfolgt dabei mit der Gesamtsumme an Leistungspunkten aus Masterarbeit und Project Proposal.“

8. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

- In beiden Studienplänen wird jeweils die Tabellenüberschrift „LP 1./2. Sem.“ ergänzt durch „(Wintersemester)“ und „LP 2./1. Sem.“ durch „(Sommersemester)“.
- Die Überschrift des „Studienplan IBM-FACT“ wird geändert in „Studienplan für den Masterstudiengang International Business Management – Finance, Accounting, Control, Taxation“.
- Die Bezeichnung des Moduls Nr. 77604 wird von „Controlling internationaler Unternehmen“ geändert in „Internationales und digitales Controlling“.
- Die Überschrift des „Studienplan IBM-KuS“ wird geändert in „Studienplan für den Masterstudiengang International Business Management – Kunden- und Servicemanagement“.

9. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift der Tabelle für den „Studiengang IBM-FACT“ wird geändert in „Masterstudiengang International Business Management – Finance, Accounting, Control, Taxation“.
- Die Bezeichnung des Moduls „Controlling internationaler Unternehmen“ wird geändert in „Internationales und digitales Controlling“.
- Bei der Modulbezeichnung „Business Case (or Simulation Game)“ wird der Klammerzusatz „(or Simulation Game)“ gestrichen.
- Die Überschrift der Tabelle für den „Studiengang IBM-KuS“ wird geändert in „Masterstudiengang International Business Management – Kunden- und Servicemanagement“.

10. **Anlage 3 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Liste der Partnerhochschulen für ein integriertes Auslandsstudiensemester oder einen Auslandsstudienaufenthalt von zwei Semestern zur Erlangung eines Doppelabschlusses ist auf der Internetseite des International Faculty Office des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften abrufbar.“

## Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 5. November 2020 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 16. November 2020.

**Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 19. November 2020

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen  
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel